

Konzept OGS plus -Schuljahr 2015/2016-

1. Einleitung

Für einige Kinder mit besonders auffälligem Verhalten ist es über die offene Ganztagsbetreuung (OGS) im Primarbereich hinaus notwendig, individuelle Förderangebote in Kleingruppen anzubieten. Dies ist konzeptionell nicht in den Rahmenbedingungen der OGS vorgesehen.

Eine individuelle Unterstützung dieser Kinder kann eine geeignete Form der Betreuung und Hilfe darstellen und ermöglicht die Aufarbeitung von Auffälligkeiten und die Weiterentwicklung von Ressourcen innerhalb einer niederschweligen Hilfemaßnahme. Im Folgenden wird skizziert, wie diese Unterstützung aussehen kann:

2. Maßnahmenbeschreibung:

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 i.V.m §§ 29, 36 SGB VIII) kann durch das zuständige Jugendamt eine Zusatzbetreuung (OGS- Plus) innerhalb der offenen Ganztagsgrundschule eingerichtet werden. Alle Beteiligten (hier, die Eltern, das Kind, das JA, die Träger der OGS sowie ggf. die zuständige Lehrperson) werden in den Hilfeprozess einbezogen.

3. Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt

1. Träger, OGS- Koordinator und Schulleitung stellen unter Verwendung des Beobachtungsbogens einvernehmlich einen besonderen Betreuungsbedarf fest (Anlage 1).
2. Die Eltern werden von Schulleitung und OGS-Koordinator zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, in dem die Eltern auf den festgestellten Betreuungsbedarf hingewiesen werden. Auf dem Beobachtungsbogen versichern die Eltern per Unterschrift, dass sie mit der Weitergabe des Bogens an das Jugendamt Eschweiler einverstanden sind.
3. Weiterleitung der Beobachtungsbögen an das Jugendamt (Amt 51). Die Beobachtungsbögen werden dabei gesammelt für die jeweilige Gruppe beim Jugendamt eingereicht.
4. Das Jugendamt sichtet die Beobachtungsbögen und nimmt Stellung zur Geeignetheit der geplanten Hilfe (Anlage 2). Die Träger unterstützen die Erziehungsberechtigten bei der Erstellung des Antrages auf Hilfe zur Erziehung (Anlage 3). Dieser wird dann an das Jugendamt weitergeleitet. Die Übermittlung der Anträge an das Jugendamt sollte ebenfalls pro OGSplus- Gruppe gesammelt erfolgen. Anträge für das jeweilige Schuljahr nach dem 31.12. sind nicht möglich. Siehe auch Punkt 9.
5. Die Bewilligung der Hilfemaßnahme erfolgt pro Schuljahr. Die Schule und der Träger erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides.

4. Welche Kinder benötigen eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der OGS?

Pauschal sind im Folgenden einige Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen zu nennen, die den Einsatz einer „OGS-Plus“ Kraft erfordern. Besonders wichtig ist aber, den Einzelfall zu prüfen und individuelle Hilfen zu konzipieren.

Anlässe könnten sein:

- sehr geringe Frustrationstoleranz
- mangelnde Anpassungsbereitschaft oder –fähigkeit
- geringe Gruppenfähigkeit
- niedrige Regelakzeptanz
- starke Konzentrationsschwierigkeiten
- Verweigerungsverhalten

- hohes Aggressionspotential
- Gewaltbereitschaft
- motorische körperliche Unruhe
- stark schwankende Gemütszustände
- defizitärer Familienhintergrund
- mangelndes Kommunikationsverhalten
- fehlende Lernmotivation
- fehlende Schulreife (körperlich/emotional)

5. Zielsetzung der Betreuung:

Im Vordergrund stehen die individuelle Unterstützung und die Entwicklung des jeweiligen Kindes.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Kind kann sich eine tragfähige Beziehung entwickeln, die das Kind dahingehend unterstützt, angemessenes Verhalten zu erlernen und anzuwenden.

Durch einen Projektplan, der auf die individuellen Interessen des Kindes abgestimmt wird, ist es möglich, Ressourcen zu erkennen und zu fördern und somit das Selbstwertgefühl der Kinder entscheidend zu stärken.

Besonders Kinder, die Schwierigkeiten mit der Regelakzeptanz haben, können durch strukturierte und sichere Angebote lernen, sich im Gruppenalltag zu orientieren und zu einem angepassten und respektierten Mitglied der Gruppe zu werden.

Kinder, die zu Aggressionen und Gewalttätigkeiten neigen, oder auch Kinder mit starker motorischer Unruhe können durch eine „OGS-Plus“ Kraft bei Ausflügen und besonderen Aktivitäten begleitet werden. Hierdurch kann die Teilnahme dieser Kinder überhaupt ermöglicht werden.

Durch den besonderen Förderbedarf mancher Kinder und den hohen Bedarf an Aufmerksamkeit, der teilweise eine intensive Betreuung erfordert, kann durch die Förderung einer „OGS-Plus“ Kraft in der Regel von einem Ausschluss des Kindes aus der OGS abgesehen werden.

6. Aufgaben der „OGS-Plus“ Kraft:

- Erstellen eines individuellen Förderplans anhand der getroffenen Zielvereinbarungen
- Erstellen eines strukturierten Zeitplanes
- Förderung der Kinder im Einzelkontakt, in Kleingruppen aber auch in der Großgruppe
- Regelmäßiger Austausch mit Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen und zusätzlichen Fachkräften wird gewährleistet
- Reflektion der Arbeit gemeinsam mit dem Team und der Fachberaterin der OGS.
- Zusammenarbeit und Austausch mit der Jugendhilfe

7. Stundenumfang der „OGS-Plus“ Kraft:

Die „OGS-Plus“ Kraft arbeitet 3-5 Arbeitsstunden pro Woche mit einer Gruppe von 4-6 Kindern. Zum Stundenumfang zählen dabei reine „Face to Face“- Zeiten. Das ist der direkte und persönliche Kontakt mit den Kindern sowie mit den Eltern und z.B. den Lehrern.

Face to Face ist nicht

- Büroverwaltung (Rechnungen schreiben etc.)
- Wegezeiten und Überbrückungszeiten
- Supervision und sonstige Fallreflexion, Fortbildungen
- Teilnahme an Arbeitskreisen, Sozialraumkonferenzen,
- Teambesprechungen und sonstigen Besprechungen

Die Laufzeit einer OGS plus-Gruppe beträgt mindestens 6 Monate.

8. Personal:

Der Träger ist für das Personal verantwortlich und versichert, dass fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen eingesetzt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 8a SGB VIII ebenso wie die Fachaufsicht werden durch den Träger der OGS sichergestellt.

Die Fachkraft sollte über eine sozialpädagogische Qualifikation verfügen.

9. Weitere Voraussetzungen:

Vor Beginn der Maßnahme legt der Träger eine Leistungsbeschreibung bzw. ein Konzept vor (siehe Anlage 4). Zudem wird durch den Träger nach Abschluss der Maßnahme ein Stundennachweis erstellt und dem Jugendamt noch vor den jeweiligen Sommerferien zugesendet (siehe Anlage 5). Sollte sich die Maßnahme über einen Jahreswechsel hinaus und damit in zwei Haushaltsjahren durchgeführt werden, ist jeweils bis spätestens 31.01. des Folgejahres ein Stundennachweis bis zum 31.12. des abgelaufenen Jahres vorzulegen. Beispiel:

Die Maßnahme wird zum 15.11.2015 bewilligt und läuft bis zum Frühjahr 2016. Dann ist dem Jugendamt bis zum 31.01.2016 ein Stundennachweis für den Zeitraum vom 15.11.2015 bis 31.12.2015 vorzulegen. Bis zu den Sommerferien 2016 ist dann der Stundennachweis für den restlichen Zeitraum dem Jugendamt zu übersenden.

Sollte kein oder auch ein unvollständiger Verwendungsnachweis erbracht werden, besteht für das Jugendamt die Möglichkeit das gewährte Budget zurück zu fordern.

Anträge für das jeweilige Schuljahr nach dem 31.12. sind nicht möglich.

10. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Das Jugendamt trägt die Kosten einer Maßnahme des Trägers, die vor einer Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung einer Leistung (Bewilligung) begonnen wurde nur dann, wenn

- der Träger den vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorab dem Jugendamt mitgeteilt hat,
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
- die Deckung des Bedarfes keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Im Übrigen wird insbesondere auf den Abschnitt „9. Weitere Voraussetzungen“ verwiesen.

11. Vergütung:

Die Vergütung erfolgt pauschal pro Schule. Voraussetzung ist hierbei die Mindestteilnehmerzahl von 4 Kindern (maximal 6). Pro Schule wird dabei ein Budget von 3000,- Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Sollten mehr als 2 OGS-Gruppen (Gruppengröße einer OGS-Gruppe sind 25 Kinder) am Schulstandort bestehen, kann eine zweite Gruppe installiert bzw. beantragt werden.

Die Hilfestellung erfolgt bei jedem Kind pauschal für die Teilnahme an einer sozialen Gruppenarbeit. Den Beginn der Maßnahme können Schule und Träger selbst entscheiden. Zu beachten ist dabei natürlich die Mindestlaufzeit der Maßnahme (siehe auch Punkt 7.).